

Stadt Osnabrück
Die Oberbürgermeisterin

Vorlagennummer: VO/2026/5288-01
Vorlageart: Beschlussvorlage
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

Satzung für die Unterbringung obdachloser und geflüchteter Personen in der Stadt Osnabrück (SUOG) - aktualisierte Vorlage mit geändertem Satzungsentwurf

Datum: 14.04.2026
Federführung: Vorstand für Soziales, Bürgerservice und Personal
Fachbereich Soziales

Beratungsfolge

Gremium	Datum	Sitzungsart	Top-Nr.
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	21.04.2026	N	
Rat der Stadt Osnabrück (Entscheidung)	21.04.2026	Ö	

Beschluss:

1. Die Satzung über die Unterbringung obdachloser und geflüchteter Personen in der Stadt Osnabrück (SUOG) in der der Vorlage VO/2026/5288-01 als Anlage 1 beigefügten Fassung wird beschlossen.
2. Die Satzung tritt am 01.07.2026 in Kraft.
3. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung und die Gebühren der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Osnabrück vom 20.03.2007 (zuletzt geändert am 01.10.2024) außer Kraft.

A. Finanzielle Auswirkungen:

- Ja
 Nein (Bitte nachfolgenden Inhalt bis "B. Personelle Auswirkungen" löschen)

B. Personelle Auswirkungen: keine

Lfd. Haushaltsjahr:
Im Stellenplan vorhanden/nicht vorhanden
Folgejahre:

C. Integrations- /Gleichstellungs-/ Inklusionspolitische Auswirkungen:

- positiv
 negativ
 keine

D. Auswirkungen auf den Klimaschutz (CO₂-Ausstoß/Energieverbrauch):

- positiv

- negativ
 keine

E. Auswirkungen auf Arbeitsplätze und den Wirtschaftsstandort Osnabrück:

- positiv
 negativ
 keine

F. Ggf. Alternativen zum Beschlussvorschlag: keine

G. Beteiligte Stellen:

Fachbereich Recht und Datenschutz
Referat Chancengleichheit

Der Inhalt der Vorlage unterstützt folgende/s strategische/s Ziel/e:

nicht zutreffend

Sachverhalt:

Die Stadt Osnabrück ist verpflichtet, obdachlose sowie geflüchtete Personen unterzubringen. Rechtsgrundlage für die Unterbringung obdachloser Menschen ist das Niedersächsische Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG). Die Unterbringung geflüchteter Personen erfolgt auf Grundlage des Niedersächsischen Gesetzes zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (NAufnG) in Verbindung mit dem Asylgesetz und dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Zur Erfüllung dieser Aufgaben hält die Stadt Unterkünfte bereit.

Die Unterbringung obdachloser und geflüchteter Personen erfolgt zunächst im Rahmen öffentlich-rechtlicher Maßnahmen, insbesondere durch die Zuweisung zu einer Unterkunft, die Nutzung kommunaler Gebäude sowie die Erhebung von Gebühren. Derzeit besteht in der Stadt lediglich eine Satzung, die Benutzung und Gebühren für Obdachlosenunterkünfte regelt. Daraus ergeben sich im Wesentlichen zwei Anpassungserfordernisse:

- Aufgrund der Verpflichtung zur Aufnahme und Unterbringung geflüchteter Personen nach dem NAufnG ist eine einheitliche und rechtssichere Regelung auch für diesen Personenkreis erforderlich.
- Bislang enthält die Unterbringungssatzung sowohl Regelungen zur Unterbringung als auch zur Gebührenerhebung. Künftig sollen zwei getrennte Satzungen geschaffen werden: eine Unterbringungssatzung (SUOG) sowie eine gesonderte Gebührensatzung. Dies dient der Übersichtlichkeit und erleichtert Anpassungen bei künftigem Änderungsbedarf.

Unabhängig von diesen beiden strukturellen Anpassungserfordernissen besteht ein weitergehender Überarbeitungsbedarf, weil sich die Anforderungen an die kommunale Unterbringung in den vergangenen Jahren insgesamt weiterentwickelt haben. Die Unterkünfte erfüllen nicht nur eine „Unterbringungsfunktion“, sondern sind zugleich Orte des Zusammenlebens, in denen unterschiedliche Lebenslagen, Schutzbedarfe und soziale Herausforderungen aufeinandertreffen. Damit steigen die Anforderungen an klare Regeln, transparente Abläufe und nachvollziehbare Entscheidungen. Insbesondere in belegungsintensiven Phasen oder bei kurzfristigen Veränderungen (z. B. notwendige Umsetzungen, Umstrukturierungen, Instandhaltungsmaßnahmen oder Konfliktlagen) benötigt die Verwaltung eine rechtssichere und praktikable Grundlage, um ein geordnetes Zusammenleben zu gewährleisten und den ordnungsgemäßen Betrieb der Einrichtungen sicherzustellen.

Die Erfahrungen aus dem Vollzug zeigen, dass wiederkehrende Situationen einer

einheitlichen Regelung bedürfen, um ein gleichmäßiges Verwaltungshandeln zu ermöglichen und zugleich die Interessen der betroffenen Personen angemessen zu berücksichtigen. Dazu zählen insbesondere Fragen der Zuweisung und Belegung, der Nutzung gemeinschaftlicher Bereiche, des Umgangs mit Störungen und Pflichtverstößen, der Durchsetzung von Hausordnungen, der Sicherstellung von Brandschutz und Betriebssicherheit sowie der Beendigung des Benutzungsverhältnisses einschließlich Rückgabe und Umgang mit zurückgelassenen Gegenständen. Wenn hierzu klare Standards fehlen oder Regelungen nicht hinreichend bestimmt sind, kann dies zu Unsicherheiten, Missverständnissen und uneinheitlichen Entscheidungen führen. Eine Satzungsgrundlage schafft Transparenz, stärkt die Nachvollziehbarkeit von Maßnahmen und unterstützt die Rechtsklarheit sowohl für die untergebrachten Personen als auch für die Verwaltung und beauftragte Dritte.

Ziel ist es daher, einen verbindlichen Rahmen zu schaffen, der das notwendige ordnungsrechtliche Handeln mit einem sozial orientierten Ansatz verbindet. Die Satzung soll nicht nur Regelungen zur Steuerung und Durchsetzung enthalten, sondern auch dazu beitragen, verlässliche Mindeststandards zu sichern, Konflikte vorzubeugen und einen respektvollen Umgang in den Unterkünften zu unterstützen. Insgesamt dient die Überarbeitung damit der Vereinheitlichung, der Handhabbarkeit und der rechtssicheren Ausgestaltung der Unterbringung unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen Zielsetzung, Teilhabe zu ermöglichen und Übergänge in Regelsysteme zu fördern.

Vor dem Hintergrund dieses Überarbeitungsbedarfs wurden zwei vollständig neue Satzungen erarbeitet. Sie sollen grundsätzlich von dem Gedanken getragen sein, die Unterbringung obdachloser und geflüchteter Personen mit sozialen Aspekten zu verknüpfen und gesellschaftliche Teilhabe zu unterstützen. Dies bringen das vom Rat 2017 verabschiedete Konzept „Von der Erstaufnahme zur Überleitung in die Regelsysteme“ sowie das Konzept „Integrierte Notversorgung obdachloser und wohnungsloser Menschen in der Stadt Osnabrück“ zum Ausdruck.

2. Wesentliche Inhalte der Unterbringungssatzung (SUOG)

Die Satzung wurde vollständig neu gestaltet. Auf eine synoptische Darstellung im Vergleich zur bisherigen Satzung wird daher verzichtet. Bei der Ausgestaltung der Regelungen hat sich die Verwaltung an den Erfahrungen aus der Praxis sowie an Satzungen anderer Kommunen orientiert. Ziel ist es, klare und nachvollziehbare Regeln für alle Beteiligten zu schaffen, Schutzstandards für die untergebrachten Personen sicherzustellen und insgesamt Rechtssicherheit herzustellen.

Die wesentlichen Inhalte der SUOG lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- **Personenkreis / Anwendungsbereich** (Obdachlosigkeit, Zuweisung nach NAufnG, Leistungsberechtigte nach AsylbLG) – § 1
- **Zuweisung von Unterkunftsplätzen** sowie **Beginn und Ende** des öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses – §§ 2, 3
- **Rechte und Pflichten** der Nutzerinnen und Nutzer, insbesondere Benutzungsregeln und Hausordnungen – §§ 5, 6
- **Widerruf der Zuweisung, Haus- und Grundstücksverbot** bei schweren bzw. anhaltenden Pflichtverstößen – § 4
- **Gebühren und Kostenfolgen** (Verweis auf die gesonderte Gebührensatzung)
- **Aufsicht, Weisungs- und Betretungsrechte** zur Sicherstellung von Betrieb, Brandschutz und Instandhaltung – §§ 7, 8
- **Beendigung der Nutzung**, Rückgabe sowie Umgang mit zurückgelassenen Gegenständen – § 9
- **Durchsetzung** (Zwangsmittel, Ordnungswidrigkeiten / Bußgeld) – § 11

In der Praxis treten regelmäßig Situationen auf, in denen verbindliche Regelungen zur Zuweisung, Nutzung, Hausordnung, Kostenfolgen und zur Beendigung der Nutzung erforderlich sind (z. B. Konflikte in Unterkünften, Fehlbelegung, Umstrukturierungen,

Schäden oder Verstöße gegen die Hausordnung). Die SUOG legt hierfür verbindliche Benutzungsregeln fest, schafft Transparenz und ermöglicht die Durchsetzung bestehender Pflichten.

Finanzielle Auswirkungen

Durch die Beschlussfassung entstehen keine unmittelbaren Mehrkosten. Gebühren werden – soweit vorgesehen – auf Grundlage der gesonderten Gebührensatzung erhoben. Ein etwaiger Verwaltungsmehraufwand im Vollzug hängt von Belegungslage und Konfliktaufkommen ab und wird im Rahmen der vorhandenen Ressourcen abgedeckt.

Nach der Beratung im Sozialausschuss am 18. März 2026 wurde die Formulierung in § 6 Abs. 12 Satz 1 dahingehend angepasst, dass in den Unterkünften der Konsum von Betäubungsmitteln, Cannabis und verbotenen Substanzen untersagt ist.

gez. Heinrich

Anlage/n

1 - Satzung über die Unterbringung obdachloser und geflüchteter Personen in der Stadt Osnabrück (SUOG) - Aktualisierte Fassung (öffentlich)